



Bundesverband des  
Sanitätsfachhandels e.V.  
im Hauptverband des  
deutschen Einzelhandels



FACHVEREINIGUNG MEDIZIN PRODUKTE e.V.



**SPECTARIS**

Deutscher Industrieverband  
für optische, medizinische und  
mechatronische Technologien e.V.

Zentralvereinigung  
medizin-technischer Fachhändler, Hersteller,  
Dienstleister und Berater e.V.



07.03.2005 and/be/vst

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0827(5)  
vom 07.03.05  
  
15. Wahlperiode**

## **Gemeinsame Stellungnahme der Verbände**

**f.m.p.** – Fachvereinigung Medizin Produkte e.V.

**ZMT** – Zentralvereinigung medizin-technischer Fachhändler, Hersteller, Dienstleister und Berater e.V.

**DAD** – Deutscher Arbeitskreis Diabetesdienstleister in der ZMT e.V.

**BVS** – Bundesverband des Sanitätsfachhandels e.V.

**sanum** – Spitzenverband ambulante Nerven- und Muskelstimulation e.V.

**SPECTRARIS** – Industrieverband für optische, medizinische und mechatronische Technologien e.V.

zum

### **Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen „Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsstruktur der Telematik im Gesundheitswesen“ - Bundestagsdrucksache 15/4924 vom 22.2.2005**

Wir vertreten die Interessen von Leistungserbringern im Bereich nicht verkammerter Gesundheitsdienstleister. Dazu gehören Sanitätshäuser, Homecare-Dienstleister und medizinische Fachhändler, die an der Versorgung der Krankenversicherten mit Hilfsmitteln und Diagnostika teilnehmen und partiell mit den Apotheken im Wettbewerb stehen. Da zunächst nur die Apotheker als „verkammerte“ Gesundheitsdienstleister in das System der eRezepte einbezogen werden und dieses als Teil der Selbstverwaltung aktiv mit gestalten, gibt es ernsthafte Befürchtungen, dass „sonstige Leistungserbringer“ in diesem Sektor - sozusagen per Gesetz - vom Markt verdrängt werden könnten. SPECTARIS mit seinem Fachverband Medizintechnik teilt diese Bedenken.

Die im Gesetzentwurf diesbezüglich angelegten Änderungen des SGB V klären die Situation zum Teil, sind aber aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Nach Aussagen des BMGS und Abgeordneten des Deutschen Bundestages bestehe nicht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen, weil vorgesehen sei, die elektronischen Verordnungen zunächst auf apothekenpflichtige Artikel zu beschränken. Alles andere könne weiter mit Papierrezepten verordnet und abgerechnet werden

Diese Aussagen finden sich in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht wieder. Die Ergänzung des § 87 Abs. 1 Satz 6 muss daher um die zeitweilige Einschränkung auf apothekenpflichtige Verordnungsdatensätze ergänzt werden, solange die Übermittlung elektronischer Verordnungsdaten auf Apotheken und Krankenkassen beschränkt ist.

Alternativ könnte an anderer Stelle im Gesetz die Verpflichtung der Gesellschaft für Telematik verankert werden, diesbezügliche Regelungen so zu gestalten, dass Wettbewerbsverzerrungen durch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte, insbesondere durch ein schrittweises Vorgehen bei der Einführung, ausgeschlossen sind.

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c):

Ein Teil der sonstigen Leistungserbringer ist zwar im Besitz der kassenrechtlichen Zulassung als Leistungserbringer, bedarf aber keiner persönlichen berufsrechtlichen Zulassung (z.B. medizinische Fachhändler). Zum Teil haben sonstige Leistungserbringer die Rechtsform einer juristischen Person. Es bedarf der Klarstellung, dass die Zuständigkeit der Länder für die Heilberufs- und Berufsausweise und der Auftrag an die von ihnen zu benennenden Stellen diese Leistungserbringergruppen einschließt.

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe e) Absatz 7b :

Es ist nicht akzeptabel, dass sonstige Leistungserbringer grundsätzlich von den gesetzlichen Finanzierungsregelungen ausgenommen werden sollen. Das hätte eine beträchtliche Schlechterstellung der sonstigen Leistungserbringer im Gesundheitssystem zur Folge, besonders krass für Leistungserbringer im Wettbewerb mit den Apotheken. Die dazu angeführte Begründung (Seite 19/20), es könnten nur die in der Selbstverwaltung vertretenen Leistungserbringer in die Finanzierungsregelungen eingebunden werden, ist aus unserer Sicht weder schlüssig noch nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen

stellvertretend für alle Verbände

Mit freundlichen Grüßen

f.m.p. – Fachvereinigung Medizin Produkte e.V.

gez.

Uwe Behrens  
- Geschäftsführer -

Dr. Peter Anders  
- Beauftragter eRezept -

**Kontaktadresse stellvertretend für die genannten Verbände:**

f.m.p. – Fachvereinigung Medizin Produkte e.V.  
Salierring 44  
50677 Köln  
Tel.: 02 21 / 2 40 91 02  
Fax: 02 21 / 2 40 86 70  
Email: fmp@verbandsbuero.de